



Stadt
Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales	Niederschrift zur Sitzung 12.09.2017
------------------------------------	---	---

5. **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge**

Sachverhalt:

Folgende Vorlage lag dem Ausschuss zur Beratung vor:

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) sind die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig. Nach § 4 AsylbLG haben die Städte und Gemeinden damit sicherzustellen, dass bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sichergestellt ist sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt werden.

Die Leistungen nach § 4 AsylbLG umfassen zudem vollständige Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen sowie eine umfangreiche medizinische Unterstützung von Schwangeren und Wöchnerinnen.

Zur Versorgung von Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben (also nach AsylbLG Leistungsberechtigte, die sich noch nicht 15 Monate oder mehr ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten), hat das Land mit den Krankenkassen eine Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen geschlossen.

Diese Rahmenvereinbarung zwischen dem Land und den Krankenkassen erfasst nur Flüchtlinge, die die Erstaufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes verlassen haben und den Gemeinden zugewiesen wurden.



Stadt Niederkassel

Mit Beitritt zur Landesrahmenvereinbarung, über die jede Gemeinde selber entscheiden kann, wird eine Krankenkasse mit der Übernahme der Gesundheitsversorgung beauftragt. Für Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg Kreises ist die Techniker Krankenkasse zuständig. Die Leistungsberechtigten werden in diesem Falle mit einer elektronischen Gesundheitskarte ausgestattet, die das Land Nordrhein-Westfalen im August 2015 auch für Flüchtlinge (G-Karte NRW) eingeführt hat. Für diesen Fall erhalten die Krankenkassen eine Verwaltungskostenpauschale von 10,00 Euro monatlich für jeden Leistungsberechtigten, zuzüglich acht Prozent des zugebilligten Leistungsvolumens. Aus dem Rhein-Sieg-Kreis wickeln derzeit lediglich die Städte Bornheim, Hennef und Troisdorf die Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge über eine elektronische Gesundheitskarte ab.

Tritt eine Gemeinde der Landesrahmenvereinbarung nicht bei, entscheiden die Städte und Gemeinden in eigenem Namen über den Leistungsanspruch. Die Versorgung der Leistungsberechtigten erfolgt in diesem Fall über Behandlungsscheine, die von den Sozialämtern der Städte und Kommunen herausgegeben werden und die zum Arztbesuch berechtigen. In diesem Fall übernimmt der Rhein-Sieg-Kreis die Funktion der Krankenkassen und erhebt hierfür einen Kostenbeitrag von 5 %. In der Stadt Niederkassel wird derzeit dieses Modell verfolgt.

Im Rhein-Sieg-Kreis haben sich entsprechend zwei Solidargemeinschaften gebildet, die in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgehalten sind:
Zum einen die Solidargemeinschaft, die die Krankenhilfe und Gesundheitsversorgung über die Krankenkassen mithilfe der elektronischen Gesundheitskarte abwickeln, zum anderen der Städte und Gemeinden, die – wie die Stadt Niederkassel – die Leistungen über Behandlungsscheine erbringen. Die in den jeweiligen Gemeinschaften entfallenden Kosten werden in beiden Fällen unter den Kommunen aufgeteilt.

Die Stadt Niederkassel ist mit Ratsbeschluss vom 7. Dezember 2016 dieser Vereinbarung beigetreten (siehe Anlage). § 1 Abs. 4 der Vereinbarung normiert, dass „ein Wechsel zwischen den Systemen (d.h. für die Stadt Niederkassel von dem System der Versorgung über Krankenscheine hin zum System der elektronischen Gesundheitskarte) ausschließlich zum 1.1. eines jeden Jahres zulässig [ist]“ und „dem Rhein-Sieg-Kreis bis zum 1.11. des Vorjahres anzuzeigen [ist]“. Dies hat abrechnungstechnische Gründe.

Insofern steht die Entscheidung an, ob die Stadt Niederkassel im Jahr 2018 die Versorgung der ihr zugewiesenen Flüchtlinge weiterhin über das System der Behandlungsscheine sicherstellt und in der Solidargemeinschaft der Kommunen verbleibt, die ebenfalls Behandlungsscheine ausgibt, oder künftig das System der



Stadt Niederkassel

elektronischen Gesundheitskarte mit entsprechendem Wechsel der Solidargemeinschaft verfolgt.

Hierzu wurden nachstehend die Argumente, die für das eine oder das andere System sprechen, zusammengetragen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit einem Systemwechsel mindestens noch ein Jahr gewartet werden sollte bis eine erste Abrechnung über die Kosten vorliegt, die die Kommunen zu tragen haben, die mit der elektronischen Gesundheitskarte arbeiten.

Aspekt Verwaltungsaufwand:

Die Zeit für die Ausstellung eines Krankenscheines beträgt ca.5 Minuten. Der Verwaltungsaufwand ist daher als sehr gering einzustufen, zumal gleichzeitig oftmals noch etwas anderes mit den Flüchtlingen besprochen wird. Es ist zudem davon auszugehen, dass bis Jahresende maximal zehn neue Krankenscheine ausgestellt werden. Damit wäre ein Aufwand von unter einer Stunde verbunden.

Darüber hinaus entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Einziehung der Karten nach einem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis oder zum Jobcenter.

Erste Erfahrungen mit der Krankenkarte haben ferner gezeigt, dass Rückfragen der Krankenkasse an die Flüchtlinge in der Regel zu einer Vorsprache bei den Sozialämtern führen. Die Flüchtlinge begreifen in den ersten Monaten ihres Aufenthaltes die Sozialämter oft als allzuständig in allen Lebensbereichen. Die Verlagerung einer Aufgabe auf Dritte sorgt daher nicht unbedingt zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Aspekt Service für die Flüchtlinge:

Für die Betroffenen ist die Ausgabe von Krankenscheinen die umständlichere und mit zusätzlichen Wegen behaftete Methode.

In Einzelfällen kann es zu Verzögerungen bei der Behandlung von akuter Schmerzen kommen.

Grundsätzlich sind aber Ärzte und Krankenhäuser zur Behandlung verpflichtet. Dies geschieht auch, wenn kommuniziert wird, dass eine Kommune der Kostenträger ist.

Aspekt der Integration



Stadt Niederkassel

Durch die Ausgabe von Krankenscheinen sind die Flüchtlinge der deutschen Bevölkerung und sowie den Migranten, die sich längere Zeit hier aufhalten, nicht gleichgestellt. Dies könnte man als ein Hindernis bei der Integration ansehen.

Allerdings entfällt die Zuständigkeit der Sozialämter für diesen Personenkreis mit Anerkennung der Flüchtlinge oder nach Ablauf von 15 Monaten ohnehin.

So wird ein Großteil Flüchtlinge in Niederkassel in wenigen Monaten eine Krankenkarte (Chipkarte) erhalten, da die 15 Monate Bezugsdauer nach §§ 1, 3, 4 Asylbewerberleistungsgesetz dann abgelaufen sind. Die Anzahl der Betroffenen wird sich, wenn es nicht zu Neuzuweisungen in großem Umfang kommt, in nächster Zeit daher deutlich reduzieren.

Aspekt der Kosten:

Argumente für die Beibehaltung des bisherigen Systems:

Die Kostenersparnis:

Beispielsrechnung für das Jahr 2016

Abrechnungskosten über den Rhein-Sieg-Kreis

Aufwand über KS	838.401,00 € x 4%	33.536,04 €
Aufwand Chip (für Empfänger von Leistungen gem. § 2 AsylbLG, die nicht versichert sind)	55.608,89 € x 1%	<u>556,09 €</u>
Kosten lt. Rechnung vom 14.3.2017		<u>34.092,13 €</u>

Abrechnungskosten über Krankenkasse

8% der Gesamtaufwendungen (894.009,89 €)		71.520,79 €
10,00 € je ausgestellter Chipkarte (374 Pers.)	KK	3.740,00 €
10,00 € je ausgestellter Chipkarte (374 Pers.)	MDK	<u>3.740,00 €</u>
Gebühren lt. Rahmenvereinbarung Land NRW		<u>79.000,79 €</u>

Die Mehrkosten durch die Gesundheitskarte hätten sich für das Jahr 2016 auf 44.908,66 € belaufen. Dies würde einer Kostensteigerung von 231,7



Stadt Niederkassel

% entsprechen.

Hierbei wurden lediglich die Abrechnungskosten, nicht jedoch die zu erwartenden Mehraufwendungen (durch fehlende Kontrollen der Notwendigkeit

bzw. der Möglichkeit der Aufschiebung von Behandlungen, der Haftbarke für nicht einziehbare Gesundheitskarten und möglicher Missbräuche, deren finanzielle

Folgen die Kommunen zu tragen haben, berücksichtigt.

Insbesondere im Hinblick auf die Kosten wird daher empfohlen, frühestens

im übernächsten Jahr den Wechsel zum System der Gesundheitskarte zu vollziehen. Zum einen lässt sich der finanzielle Mehraufwand, der von Gesamtvolumen der Krankenkosten abhängig ist, dann besser einschätzen,

zum anderen sind auf der Basis der Abrechnungen für die anderen Städte denkbare Kostensteigerung durch Missbräuche besser einzuschätzen.

Herr Essig (Grüne) fragte nach, ob es möglich sei, den Flüchtlingen einmal im Quartal jeweils einen Krankenschein für den Besuch eines allgemeinen Mediziners und für den Besuch eines Zahnarztes zukommen zu lassen. Dieses Modell hätte sich in Neuss bewährt.

Im Anschluss an diese Aussagen entwickelte sich eine rege Diskussion. Herr Wallraff wies auf eine bestehende Solidargemeinschaft der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises hin. Demnach erfolgt die Abrechnung der Krankenscheine nach einem Schlüssel, der sich an die Anzahl aller im Rhein-Sieg-Kreis ausgegebenen Krankenscheine orientiert. Die Anwendung des Neusser Modells würde dazu führen, dass wesentlich mehr Krankenscheine aus Niederkassel in die Solidargemeinschaft einfließen würden und somit ein deutlich höherer Kostenanteil zu verzeichnen sei.

Letztlich erging nachfolgende einstimmige Beschlussempfehlung an den Rat:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt dem Rat, die Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge frühestens im kommenden Jahr zu beschließen.



Stadt
Niederkassel